

# Mitteilungsblatt

### Ausgabe 1 / 2009

#### **Unterschriftenaktion zur Besoldung**

#### Resolution von mehr als 700 Richtern und Staatsanwälten unterzeichnet

Noch vor dem Beginn der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst beschloss das Präsidium des Landesverbandes, eine Unterschriftenaktion zum Thema Besoldung durchzuführen. In einer Resolution (Text vollständig in diesem Heft) forderten wir – wie alle Landesverbände des Deutschen Richterbundes – die Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 8 %. Diese Resolution wurde durch die Bezirks- und Fachverbände in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes verteilt. Das Ergebnis war aus Sicht des Landesverbandes erfreulich. 706 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterstützten unsere Forderung mit ihrer Unterschrift.

Eine derart umfassende Aktion nimmt allerdings auch sehr viel Zeit in Anspruch. So kam es, dass noch bevor die letzten Unterschriftslisten bei mir eintrafen, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder abgeschlossen wurde. Und Ministerpräsident Kurt Beck hielt sein Wort, indem das Ergebnis dieses Tarifvertrages 1:1 auf die Beamten und Richter des Landes übertragen wurde. Einerseits war dies für uns natürlich erfreulich insoweit, als wir überhaupt eine Erhöhung unserer Gehälter erhalten haben. Andererseits wollten wir natürlich mehr, aber und auf unserer Forderung nach einer Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 8 % zu verharren erschien dem Landesvorstand angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht opportun. So kam unsere Unterschriftenaktion nicht mehr so zum Tragen, wie wir uns das erhofft hatten.

Dennoch kann meines Erachtens die Unterschriftenaktion als Erfolg betrachtet werden. Wir haben damit ein deutliches Zeichen gesetzt, das wir bei späteren Verhandlungen durchaus noch in die Waagschale werfen können. Darüber hinaus hat auch diese Aktion – wie bereits die Podiumsdiskussion im vergangenen Jahr – gezeigt, dass es durchaus möglich ist, gemeinsam in großer Zahl für unsere Interessen aktiv zu werden.

Im Namen des Vorstands des Landesverbandes Rheinland-Pfalz danke ich Allen, die sich mit ihrer Unterschrift an unserer Aktion beteiligt haben.

Das Thema Besoldung und Versorgung bleibt selbstverständlich auf unserer Agenda und wir werden auch insoweit weiterhin nachdrücklich die Interessen unserer Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn und der Öffentlichkeit vertreten.

Thomas Edinger

# Richterbund fordert Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 8 %

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz unterstützt die Forderung des Deutschen Beamtenbundes für die bevorstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst. Er fordert die Abgeordneten des Landtags und die Landesregierung auf, die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte des Landes im Anschluss an die Tarifrunde um 8% zu erhöhen. Diese Forderung hat der DRB bereits auf der Podiumsdiskussion im Oktober 2008 erhoben. Mehrere hundert Richter und Staatsanwälte haben bereits damals dieser Forderung Nachdruck verliehen.

Die Einkommensentwicklung der Staatsanwälte und Richter des Landes ist in den letzten eineinhalb Jahrzehnten deutlich hinter der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung zurückgeblieben. Nach der Auffassung des rheinland-pfälzischen Richterbundes ist die Besoldung und Versorgung dieser Berufsgruppe nicht mehr dem Amt angemessen und daher verfassungswidrig. Es ist auch nicht zu begründen, dass Bundesrichter sowie Bundes- und Kommunalbeamte eine Besoldungserhöhung um 8 % erhalten haben, dies in Rheinland-Pfalz aber verwehrt bleiben soll. Dies gilt umso mehr, als die Richtern und Staatsanwälten des Landes wegen der personellen Unterdeckung ständig Mehrarbeit leisten müssen.

Sie entspricht in keiner Weise der Qualifikation und Verantwortung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes. Daher ist die Forderung nach einer Erhöhung um 8 % mehr als gerechtfertigt. Außerdem steht die Regierung im Wort, die Ergebnisse der Tarifrunde 2009 zugunsten der Beamten, Richter und Staatsanwälte sowohl inhaltlich als auch zeitlich 1:1 umzusetzen.

Die unterzeichnenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Rheinland-Pfalz unterstützen die o. g. berechtigten Forderungen des Landesverbandesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes.

Thomas Edinger

#### Ethik in der Justiz

Brauchen wir in Deutschland eine professionelle Ethik und feste Ethikregeln für Richter und Staatsanwälte? Mit dieser Fragestellung haben sich Mitte November 2008 und Anfang Mai 2009 in Berlin erstmals Mitglieder des vom DRB neu geschaffenen "Netzwerk Ethik" aus allen Landes- und Fachverbänden beschäftigt. Vorträge zu den philosophischen Grundlagen einer richterlichen Ethik, zum Richterbild des parlamentarischen Rates bei Schaffung des Grundgesetzes, zu Entwicklungen und bereits umgesetzten Ethikregeln in anderen Ländern und Fragen der richterlichen Ethik in der Praxis führten in das Thema ein.

Unterscheidet man die Justiz in eine "professionelle Justiz" mit Selbstverwaltung, großer Entscheidungsfreiheit sowie schwach ausgebildeten Hierarchien und eine "bürokratische Justiz" so hat Deutschland ganz sicher ein bürokratisches Gerichtswesen mit vielfältigen "Hierarchieebenen". Gerade in einer derartigen Justiz stellt die Herausbildung einer richterlichen Ethik eine vertrauensbildende Maßnahme dar. Sie bezweckt, eine Barriere gegen die mit richterlicher Unabhängigkeit in einer "bürokratischen Justiz" assoziierten Gefahren der unzulässigen Einflussnahmen – von welcher Seite auch immer – zu errichten.

Betrachtet man die Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Richterbild, so rangiert die Beschäftigung mit der "Richterethik" an der Spitze der Agenda. Die Justiz wird weltweit von einer zunehmenden Strömung in Richtung auf die Herausbildung "professioneller Ethiken" erfasst, die das Spannungsfeld zwischen richterlicher Verantwortung, richterlicher Unabhängigkeit und richterlichem Verhalten beleuchten. Nicht ganz klar wird dabei die Abgrenzung zum Disziplinarrecht. Vielleicht dient der Begriff der "Richterethik" – wie einige meinen – überhaupt nur dazu, den negativen Beigeschmack, des gesetzlich normierten richterlichen Disziplinarrechts zu überwinden.

Alle Modelle tun sich schwer, die Abgrenzung zum Disziplinarrecht durchzuhalten. Es ist deshalb keineswegs überraschend, dass die meisten Anfragen an die in einigen Ländern gebildeten Ethikkomittees – nach unserer Auffassung – disziplinarrechtliche oder gar strafrechtlich relevante Sachverhalte beinhalten.

Drei Workshops beschäftigten sich mit den immer wieder im Zusammenhang mit der Richterethik diskutierten Fragen:

- Wo haben wir es in unserer täglichen Arbeit im Gericht mit ethischen Fragestellungen zu tun? Mit welchen Themen könnte bzw. sollte sich die richterliche Ethik auseinandersetzen? Wie können wir unsere richterliche Unabhängigkeit ideal ausfüllen und den uns anvertrauten Rechtsprechungsauftrag gerecht werden?
- 2. Was macht eine gute Richterin/ einen guten Richter aus? Welche Rolle spielen individuelle Gerechtigkeitsvorstellungen, Vorverständnis und das Streben nach Selbstverwirklichung in unserem Beruf?
- 3. Inwieweit k\u00f6nnen berufsethische Grunds\u00e4tze Gegenstand der Aus- und Fortbildung sein? Sollte die richterliche Ethik schriftlich niedergelegt werden? Ist die Einrichtung eines Gremiums f\u00fcr Fragen der richterlichen Ethik \u00e4hnlich dem kanadischen Ethikrat bzw. den Ethikkommissionen f\u00fcr \u00e4rzte sinnvoll?

Die Diskussion der Ergebnisse der Workshops zeigte, dass es äußerst schwierig ist, Ethikregeln zu formulieren, die von der großen Mehrheit der Richterinnen und Richter akzeptiert werden. Zustimmung finden sehr allgemein gehaltene Verhaltensregeln, wie sie etwa der Rat Europäischer Richter (CCJE) im Jahre 2002 entwickelt hat. Richter sollen danach "ihre Pflichten mit der gebührenden Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien ausüben und jede Art der Voreingenommenheit und Diskriminierung vermeiden. Richter müssen ihre Aufgabe mit Sorgfalt und innerhalb einer angemessenen Zeit erfüllen. Richter sollten sich nicht aus der Gesellschaft, in der sie leben, verabschieden; denn das Rechtssystem kann nur vernünftig funktionieren, wenn die Richter mit der Wirklichkeit in Berührung sind. Richter sollen sich im Privatleben korrekt verhalten. Natürlich bleiben Richter auch Bürger, und die Ausübung der politischen Rechte aller Bürger sollte ihnen gestattet sein. Mit Rücksicht auf das Grundrecht eines fairen Verfahrens und der berechtigten öffentlichen Erwartung sollte der Richter dennoch Zurückhaltung in der Ausübung öffentlicher politischer Aktivitäten demonstrieren".

Im Vergleich zu diesen unpräzisen Allgemeinplätzen des CCJE hat Jutta Limbach in ihrem Vortrag anlässlich des Richtertages in Mainz "Im Namen des Volkes – Richterethos in der Demokratie" (DRiZ 1995, 425 ff.) deutlicher Position bezogen und klarere Worte gefunden. Je präziser die Regeln einer richterlichen Ethik jedoch formuliert werden, je heftiger ist der Widerstand.

Die Mitglieder des "Netzwerk Ethik" haben schließlich entschieden, zunächst in den Landes- und Fachverbänden in

den nächsten Monaten Fragen einer deutschen richterlichen Ethik zu erörtern und ein Meinungsbild zu erfragen. Die so gewonnen Erfahrungen sollen in einem weiteren Treffen zusammengetragen werden. Über Anregungen, Ansichten und Meinungen aus dem Kreis der rheinlandpfälzischen Richterinnen und Richter würde sich der Landesrichterbund sehr freuen.

#### Gerechtigkeit als politische Tugend

# Ansprache von Bundespräsident Horst Köhler beim Festakt "100 Jahre Deutscher Richterbund" in Berlin am 19. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist schön, heute in Ihrer Mitte zu sein. Ich beglückwünsche den Deutschen Richterbund zu seinen beiden Gründungsjubiläen in diesem Jahr.

Zweimal gegründet, 1909 und 1949 – die Auffälligkeit führt mitten hinein in die Höhen und Tiefen der deutschen Richterschaft im vergangenen Jahrhundert. Jene hundert Jahre umschließen allein auf gesamtdeutscher Ebene vier Staaten, die in Niederlagen und Revolutionen endeten. Zwei davon waren Diktaturen, sie machten Unrecht zum Gesetz, sie gebrauchten auch die Justiz zur Unterdrückung, und sie fanden dafür furchtbare Juristen. An dem Bösen, das damals begangen wurde, wird sich unser Land weiter abarbeiten. Wir tun das, weil wir möglichst viel von jenem Unrecht durchstreichen wollen und auszugleichen versuchen, auch wenn die Ergebnisse dieses Ausgleichs immer unvollkommen bleiben werden; und wir tun das aus Liebe zur Gerechtigkeit.

Diese Liebe ist auch in Deutschland tief und stark verwurzelt. Das kann man zum Beispiel in manchen alten Rathäusern sehen. Da wurde früher Recht gesprochen, und seit dem 15. Jahrhundert mahnen dort Bilder von Gerichtszenen aus Bibel und Sage die Richter zu Unparteilichkeit und Rechtstreue. Aus derselben Wurzel hat sich in der städtischen Selbstbestimmung die Überzeugung von der Gerechtigkeit als einer politischen, auch auf die Bürgerschaft und ihre Ordnung bezogenen Tugend entwickelt. Diese Tugend hielten sich die Bürger zur Selbstermahnung und Selbstverpflichtung vor Augen - in Frankfurt zum Beispiel auch dadurch, dass sie um 1610 die Figur auf der Spitze ihres Römerbrunnens auswechselten. Sie ersetzten eine Statue des Herkules, des großen Keuleschwingers, durch die Justitia mit Schwert und Waagschalen; und solche Justitia-Brunnen gab es in ganz vielen deutschen Städten. So sind in ihren Ursprüngen die Ideale des gerechten Richters, der bürgerlichen Selbstbestimmung und der politischen Gerechtigkeit eng ineinander verschlungen. An diese Wurzeln und an die starke rechtsstaatliche Tradition unseres Landes hat der Neuanfang von 1949 angeknüpft.

Dennoch ist es beileibe keine Selbstverständlichkeit, wie erfolgreich in der Bundesrepublik Deutschland der freiheitlich-demokratische, soziale Rechtsstaat aufgebaut worden ist und wie viel Ansehen, Vertrauen und Zustimmung er bei den Bürgern heute genießt. Zu diesem Erfolg haben Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung je ihr Teil beigetragen, und ich füge hinzu: Der Beitrag der Justiz ist nicht zu denken ohne das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit, für das der Deutsche Richterbund eintritt von Anbeginn. In den nun bald sechzig Jahren seit Gründung der Bundesrepublik hat die Rechtsprechung durch ihr Entscheiden entscheidend beigetragen zum Rechtsfrieden, zur Rechtssicherheit und zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts. Und ein weiteres Verdienst der Gerichte möchte ich hervorheben: Sie haben das gesellschaftliche Klima und die politische Praxis zum Guten mitgeprägt. Das heutige starke Bewusstsein für die Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte zum Beispiel konnte nur entstehen, weil die Gerichte der Bindungswirkung der Grundrechte auch wirklich konsequent Geltung verschafft haben. Das hat die Freiheit der Bürger und ihre Ansprüche auf Schutz und Teilhabe auf ein so festes Fundament gestellt wie nie zuvor in der deutschen Rechtsgeschichte, und es setzt allem staatlichen Handeln Maß und Grenze. Es war zugleich ein Grundstein für die unverwechselbar hohe Bedeutung des Rechts im Miteinander hierzulande. Die unproduktiven Auswüchse und Prozesshanseleien beklagen wir alle, aber den viel wichtigeren gesellschaftlichen Lernerfolg und den darin liegenden Zugewinn für das produktive Miteinander bestreitet wohl auch niemand: Bei uns werden, im Kleinen wie im Großen, von der Schrebergartenordnung bis zum Tarifvertrag, regelorientierte Aushandlungsprozesse und bindende Absprachen gesucht und von der Rechtsordnung und der öffentlichen Meinung prämiert. Das ist nicht selbstverständlich, wie ein Blick in die Welt zeigt, und es ist eben auch nicht spontan entstanden: Es ist eine kulturelle Leistung, und zu der haben die Gerichte und die Richterschaft wesentlich beigetragen.

Das Erreichte ist auf beständige Pflege angewiesen. Wie steht es um die Rechtspflege und den Beitrag der Richter dazu? Drei kurze Betrachtungen:

Auch Verrechtlichung hat Grenzen. Sonst drohen auf der Jagd nach Einzelfallgerechtigkeit irgendwann die gesellschaftliche Strangulation und der Justizinfarkt. Manchen Normenbestand kann man nur mit sehr gemischten Gefühlen lesen, so detailliert wird da alles geregelt und vorgeschrieben und mit Ausnahmen und Unterausnahmen garniert. Wer soll das lesen, wer soll es verstehen und behalten und dann auch noch zielsicher auf den Einzelfall anwenden, und zwar fix, wo doch der ganze Behördenflur schon wieder voller Einzelfälle sitzt, die außerdem sämtlich rechtsschutzversichert sind? Das moderne Leben ist komplex, gewiss, aber sollte nicht das Recht diese Komplexität reduzieren helfen? Droht nicht paradoxerweise gerade in überkomplexen Regelungswerken die Gerechtigkeit oft zu verschwinden, gerade weil in den Verwaltungen und Gerichten eben keine Subsumtionsautomaten zu Werke gehen? Müssten nicht alle

Beteiligten, von den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bis zu den Gesetzesanwendern, müssten sie nicht alle miteinander versuchen, das Rad der rechtlichen Mikrosteuerung mit Kontrollillusion ein wenig zurückzudrehen – auch die Gerichte, die ihre Anforderungen an die Umsicht und Weisheit des Gesetzgebers und der Verwaltung immer weiter und weiter verfeinert haben in all den vergangenen Jahrzehnten?

· Gesetze und Verordnungen sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen. Das sagt sich leicht, aber es ist offenbar immer schwerer zu erreichen. Auf die Rechtsetzung wirken mittlerweile so viele Faktoren und Beschleunigungskräfte ein, vermutlich auch wegen der europarechtlichen Durchdringung und der zunehmenden völkerrechtlichen Bezüge unserer Rechtsordnung, dass die Reifezeiten der Rechtssätze abnehmen und ihre Unbestimmtheiten und Widersprüche anscheinend zunehmen. Umso wichtiger wird in den vielen Rechtsetzungsprozessen die Beratung aus der Praxis der Rechtsanwendung. Darum kann ich den Deutschen Richterbund in seiner engagierten Mitwirkung an der Gesetzgebung nur bestärken. Die Stellungnahmen der Richter und Staatsanwälte zu wichtigen rechtspolitischen Themen und

Vorhaben sind für den Bund und die Länder eine wertvolle Hilfe. Ich danke allen, die im Deutschen Richterbund daran mitarbeiten.

· Die Wörterbuchverlage dürfen niemals viel Geld verdienen können mit dem Titel "Justiz – Deutsch / Deutsch – Justiz". Wie lässt sich ein solcher Bestseller vermeiden? Zunächst einmal sollten alle Urteile und Verfügungen möglichst allgemeinverständlich formuliert sein. Wo die Rechtsquellen solche Verständlichkeit erschweren, da müssen eben die Richterinnen und Richter selber als Dolmetscher wirken und den Buchstaben und Geist der Gesetze so erklären, dass die Streitparteien und vor allem die unterliegende Seite ihre Positionen richtig eingeordnet und nachvollziehbar bewertet und gewogen sehen. Das setzt auch voraus, dass die Gerichte die Lebenswirklichkeit ihrer Mitbürger angemessen in die juristische Entscheidungsfindung hereinholen. ludex non calculat schon gut; aber ohne ein erkleckliches Maß an Verständnis für soziale und ökonomische Zusammenhänge und für die damit einhergehenden Zielkonflikte wird mancher Urteilsspruch das Wesentliche verfehlen und den Rechtsuchenden oder der Rechtsgemeinschaft Steine statt Brot geben. Schließlich: Alle Auslegung hat Grenzen. Der Richter mag sich manchmal ein anderes Recht wünschen, aber der richterlichen Rechtsfortbildung und Rechtserschaffung bleiben enge Schranken gesetzt, und das sind gute, demokratische Schranken. Andere Rechtsordnungen mögen da großzügiger sein, und die Synthese unterschiedlicher Rechtsprechungskulturen zum Beispiel in der Europäischen Union ist auch keine ganz einfache Angelegenheit; aber die deutsche Rechtsprechung hat nach meiner Überzeugung bewiesen: Auch richterliche Zurückhaltung ist eine ausgezeichnete Vorsorge gegen Verständigungsprobleme zwischen den Gerichten und dem Rest der Welt.

Die Bedeutung des Rechts nimmt zu. Es ist für moderne Gesellschaften ein unverzichtbares Mittel, um Erwartungssicherheit zu stiften, um Freiheitsräume und Gestaltungschancen zu eröffnen und für Solidarität zu sorgen. Wir wünschen uns eine Welt, in der alle Nationen von diesem Mittel guten Gebrauch machen, eine Welt, in der sich die Maxime erfüllt: "Peace through Law". Für alles das haben überall auf der Welt die Gerichte eine Schlüsselrolle. Darum gilt: Die Justiz muss auch hier in Deutschland attraktiv bleiben für die besten Köpfe. Das gesellschaftliche Ansehen der Richter und Staatsanwälte ist erfreulich hoch; die Bürger wissen zu schätzen, was da geleistet wird. Aber die Menschen, die diese Leistung erbringen, wollen begreiflicherweise auch materiell angemessen honoriert werden. Ich finde diesen Wunsch ganz ohne Wörterbuch sehr verständlich.

Vor einhundert Jahren begann der Deutsche Richterbund, für die Wahrung der inhaltlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter einzutreten. Mit seinen Richtertagen fördert er die Entwicklung von Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Sein Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte ist vorbildlich. Alles das führt mich in Ihre Mitte. Ich danke allen Mitgliedern des Deutschen Richterbundes für das vielfältige ehrenamtliche Engagement. Lassen Sie bitte nicht nach in Ihrem Einsatz für unser Rechtswesen und für Frau Justitia, für die Tugend der Gerechtigkeit.

Auszug aus der Rede des Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Walter Dury bei seiner Verabschiedung am 27.02.2009

Mein heutiger Abschied lässt mich natürlich nicht kalt. Denn was ich hier hinter mir lasse, ist ein Teil meiner selbst. In meinem Leben habe ich schon viele Reden gehalten – die heutige aber ist die schwerste, viel schwerer als der Aktenvortrag im Staatsexamen.

Was soll ich Ihnen sagen? Was weglassen?

Um einige von Ihnen gleich am Anfang zu enttäuschen: Ich werde die Gelegenheit nicht ausnutzen. Ich werde keine bitteren Bemerkungen machen oder abrechnen mit einigem, was mich in den langen Jahren meines Berufslebens gestört hat. Wer – wie ich – zeitlebens offen gesagt hat, was zu kritisieren war, hat insoweit keinen Nachholbedarf. Was also bleibt? Was steht am Schluss – nach fast 14 Jahren im Amt als OLG-Präsident, drei Jahren als Landgerichtspräsident, nach insgesamt knapp 35 Richter-Jahren?

Mir bleibt nur, Dank zu sagen! Danken möchte ich zunächst Ihnen allen, die Sie hierher gekommen sind. Ihr Kommen ehrt mich sehr. Ich freue mich über die Anwesenheit so vieler Kollegen, Freunde, Verwandten, Spitzen der Wirtschaft, der Politik, der Verwaltung, des Militärs und der Presse. Mit vielen von Ihnen verbinden mich gute Erinnerungen. Ich sage Dank dafür, dass die Spitzen der Justiz unserer Partnerstadt Metz zum Amtswechsel gekommen sind. Die deutsch-französische Zusammenarbeit war mir immer sehr wichtig. Es ist mir gelungen, im Laufe der Jahre ca. 300 jungen Juristen aus Rheinland-Pfalz die Vielfalt der französischen Justiz zu zeigen – vor Ort in Metz und Paris. Auf Gegenbesuchen haben ähnlich viele Kolleginnen und Kollegen aus Frankreich das deutsche Rechtswesen und die schöne Pfalz kennen gelernt. Derartige Begegnungen sind wichtige Steine beim Bau des Hauses Europa.

Besonders ehrt mich die Anwesenheit des Präsidenten des BGH, Prof. Klaus Tolksdorf. Ich freue mich auch über die Anwesenheit vieler Kollegen Präsidenten aus anderen Bundesländern. Unsere Kollegenrunde hat viele wichtige Gedanken ausgetauscht, die mich immer aufs Neue angeregt haben. Gelegentlich mussten wir auch mahnend unsere Stimme erheben, meistens gegen kurzsichtige Reformen, etwa gegen die leichtfertige Abschaffung von Kollegialgerichten oder gegen das Ausufern von Deals in Strafverfahren – leider oft vergebens. Die Sorge um die Qualität der Rechtssprechung hat uns immer geeint.

Eine Ehre ist auch die Anwesenheit meiner Kolleginnen und Kollegen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Die Tätigkeit in diesem hohen Gericht war mir immer besonders wichtig, denn hier ging es um die Wahrung höchster Werte: Nämlich um Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

(....)

Aus voller Überzeugung sage ich Dank unseren Geschwistern in der Justizfamilie: Den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Notaren. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen war mir immer äußerst wichtig. Der Rechtsstaat kann nur funktionieren, wenn alle Familienmitglieder ihre Aufgaben korrekt erfüllen. Es gelang uns immer, lähmende Familienstreitereien zu vermeiden.

Danken will ich insbesondere Ihnen, sehr geehrter Herr Minister Dr. Bamberger, für Ihre beeindruckende Würdigung meiner Person und meiner Leistungen. Der Volksmund sagt: "Es wird nirgends so viel gelogen wie vor der Wahl, nach der Jagd und bei der Beerdigung". Und all die – die wie ich – schon seit Jahrzehnten derartige Würdigungen hören, sind versucht zu sagen, "...und beim Amtswechsel!" Aber hier muss ich unseren Justizminister, meinen langjährigen Kollegen im Amt des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten, energisch in Schutz nehmen. Er kennt mich aus langer Verbundenheit sehr gut. Und ich kann in aller Bescheidenheit bestätigen: Alles – fast alles –, was Sie gesagt haben, sehr geehrter Herr Minister, trifft wirklich zu.

Als nächstes danke ich meinem Schicksal – es hat es sehr gut mit mir gemeint. Alle wesentlichen Weichen auf meinem Lebensweg habe ich – zusammen mit meiner lieben Frau – zum Glück auch richtig gestellt. Zunächst habe ich 1967, als hoffnungsvoller Reserveoffizier, allen süßen

Verlockungen tapfer widerstanden und die Laufbahn zum General abrupt abgebrochen. Danach, als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität, habe ich schnell erkannt, dass mir die Hochschule zu wenig Praxisbezug bot. Und später, nach Jahren ehrenamtlichen Engagements in der Lokalpolitik, wusste ich sehr genau, warum ich alle Angebote, in politische Ämter zu wechseln, nicht annehmen wollte. Das war meine Sache nicht. Ich wollte nicht abhängig sein und ich wollte mich nicht verbiegen.

Viele wissen es – ich hatte zunächst auch keine Neigung, "zum Staat zu gehen". Mein Ziel war klar: Notar pfälzischbayrischer Prägung. Nur um die Wartezeit zu überbrücken, bis eine Notarstelle frei wird, war ich bereit, Richter "zu spielen". Als der Ruf dann kam, hatte mich die richterliche Tätigkeit aber gepackt. Ich konnte meine Bauprozesse doch nicht unerledigt liegen lassen. Außerdem war unsere Tochter gerade auf der Welt, Haus und Garten waren so eben eingerichtet, der Sohn geplant. So entschloss ich mich zur "ewigen Armut", wie manche damals sagten. Die Geschichte erzähle ich aber auch gerne anders: "Damals beschloss der junge, bärtige Richter Dury, OLG-Präsident zu werden". Der ehemalige 68-er aus Heidelberg begab sich also "auf den langen Marsch durch die Instanzen". Dass mir das tatsächlich gelungen ist, liegt sicher nicht alleine an eigener Tüchtigkeit. Ich danke allen, die mich auf diesem Marsch unterstützt oder angetrieben haben.

Es ist mir natürlich bewusst, dass alles, was Minister Dr. Bamberger vorhin gelobt und gerühmt hat, mir nur gelingen konnte, weil mir stets gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite standen. Mir war sehr früh klar – und zum Abschied kann ich das auch gestehen: "Ich bin nicht als Genie geboren; damit das nicht auffällt, brauche ich hervorragende Leute an meiner Seite". Heute danke ich all denen, die in meinem engsten Umfeld dazu beigetragen haben, dass mir das gelang. Ich habe es immer als Schwerpunkt meiner Arbeit begriffen, Talente zu entdecken, zu fördern und in die richtigen Ämter zu bringen. Das ist vielleicht die wichtigste Aufgabe eines OLG-Präsidenten. Und wenn ich zurückblicke, kann ich zufrieden feststellen, dass nahezu alle Richter, Beamte und sonstige Beschäftigte, die sich in der ordentlichen Justiz der Pfalz in Beförderungsämtern befinden, mit meiner Unterstützung dorthin gelangt sind. Ich danke all denen, die meine Erwartungen nicht enttäuscht haben. Das war zum Glück die ganz große Überzahl.

Dankeschön sage ich allen Landgerichtspräsidenten und den Direktoren der 15 Amtsgerichte meines Bezirks. Das große gegenseitige Vertrauen, das sich auf Ehrlichkeit, Offenheit und Verlässlichkeit gründet, war die Grundlage unseres gemeinsamen Erfolges, natürlich neben dem fachlichen Können. Sie haben immer mit mir an dem gemeinsamen Ziel gearbeitet, den Bürgern einen möglichst gut funktionieren Rechtsstaat zu bieten, effizient, effektiv, offen und bürgernah. Und sie haben – wie ich – versucht, dieses Ziel auf menschliche und faire Art zu erreichen. Denn im Mittelpunkt all unseren Tuns stehen Menschen, vor und hinter dem Richtertisch! Wer – wie

ich – lange Jahre Mannschaftssport betrieben hat, auch Trainer war, weiß, dass Sepp Herbergers Appell "Elf Freunde müsst ihr sein!" das Mittel zum Erfolg ist. Denn nur mit Teamgeist, Harmonie und Vertrauen können große Leistungen erzielt werden, lassen sich auch schwere Zeiten meistern. Und in den letzten Tagen bei meiner Abschiedstour durch 20 Gerichte, bei der Begegnung mit sehr vielen Kolleginnen und Kollegen, ist mir wieder klar geworden: Dieser gute Geist war der Schlüssel zu unserem Erfolg.

Nun ein sehr großer Sprung: Danken möchte ich auch dem derzeitigen und den früheren Ministern der Justiz des Landes sowie den Angehörigen der Ministerialverwaltung. Ich danke vor allem dafür, dass sie mich in aller Regel weitgehend unbehelligt arbeiten ließen. Ein OLG-Präsident hat eine doppelte Zwitterstellung: Erstens ist er Richter und Verwaltungsspitze in einer Person. Als Vorsitzender Richter habe ich in den letzten 14 Jahren an ca. 2500 Entscheidungen mitgewirkt. Oft waren es höchstrichterliche Beschlüsse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die für die Beteiligten oft existenziell wichtig waren. Und unsere Leit-Entscheidungen waren von allen deutschen Gerichten zu beachten. Diese sehr fordernde richterliche Arbeit war mir immer sehr wichtig. Als Verwaltungsspitze steht der OLG-Präsident zweitens natürlich im Spannungsfeld zwischen Dritter und Zweiter Gewalt. Er soll die berechtigten Interessen der rechtsprechenden Gewalt gegenüber Politik und Verwaltung wahren, auch wenn diese Interessen naturgemäß gelegentlich konträr sind. Das war in dem liberalen Rheinland-Pfalz selten problematisch. Ich bitte dennoch all diejenigen in der Ministerialverwaltung um Nachsicht, die sich manchmal über mich geärgert haben, etwa weil ich offen und geradlinig bei meinen Grundprinzipien geblieben bin, weil ich nicht bequem war, sondern unbeirrt an unseren Grundwerten festgehalten habe. Und ich bitte auch diejenigen um Verständnis, die sich schwer damit taten, zu begreifen, dass Gerichte nach unserer Verfassung keine Abteilungen des Ministeriums sind und ein OLG-Präsident nicht als Abteilungsleiter behandelt werden kann. Aus diesen Bemerkungen dürfen Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, natürlich schließen, dass ich die aktuellen Initiativen für mehr Selbständigkeit der Dritten Gewalt nachhaltig begrüße!

Zum Schluss möchte ich Ihnen ein Gleichnis geben, keines aus der Sportarena, sondern aus dem mir ebenfalls sehr wichtigen Konzertsaal: Vor Wochen habe ich - leider nur am Bildschirm - erlebt, wie Sir Simon Rattle mit den Berliner Philharmonikern ein grandioses Konzert gab. Es war eine mitreißende Aufführung, auf höchstem Niveau. Die Zuhörer waren gefesselt. Gegen Ende, Simon Rattle war offensichtlich selbst höchst entzückt, verließ er plötzlich sein Pult; er begab sich an den Rand der Bühne. Dort lauschte er, ganz entrückt, dem begeisternden Spiel seines Orchesters. Die Musiker, bestens eingespielte Könner, musizierten weiter, als ob nichts wäre. Nach einiger Zeit gab Simon Rattle seinen Dirigentenstab aber doch weiter. Er drückte ihn einem Flötisten in die Hand zum Weiter-Dirigieren. Denn es ist klar, auch das bestens eingespielte Orchester kann nicht lange konzertieren,

ohne dass jemand am Pult steht, die Einsätze und das Tempo vorgibt. Und das gelang dem Neuen am Pult ohne jede Schwierigkeit, aus dem Stand heraus. Denn er wusste genau, was gespielt wird und worauf es ankam; er kannte die Partitur, die Mitglieder des Orchesters, ihre Stärken und Schwächen in und auswendig. So gelang es ihm aus dem Stand heraus, das schwierige Konzert auf höchstem Niveau fortzusetzen. Und am Ende konnte Simon Rattle vom Bühnenrand aus in den enthusiastischen Schlussapplaus der Zuhörer einstimmen. Ich möchte mich zwar nicht mit einem Weltstar wie Simon Rattle vergleichen. Aber ich bin überzeugt, das Bild passt: Mit Ihnen, lieber Herr Kestel, wird das Konzert ohne Qualitätsverlust weiter gehen. Ich kenne Sie seit Jahrzehnten sehr genau. Wir waren schon 1990 Senatskollegen. Später waren Sie Personalreferent des OLG bevor und nachdem ich hier Präsident wurde. Sodann habe ich mit Ihnen als Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern eng zusammengearbeitet. In all den Jahren habe ich Sie immer als äußerst fähigen Kollegen geschätzt. Ihnen, lieber Herr Kestel, gebe ich voller Zuversicht und Vertrauen den Dirigentenstab in die Hand. Ich bin mir sicher: Die pfälzische Justiz wird unter Ihrem Dirigat erfolgreich weiter musizieren!

Nichtigkeit der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz Anwendbarkeit; Beihilfefähigkeit bei Implantatleistungen – zur Auslegung von § 5 Abs. 4 Satz 2 BhV RP

Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 28.05.2008 – 2 C 12/07 – DÖV 2008, 961-962

#### Leitsatz

- § 90 Abs. 1 LBG Rheinland-Pfalz stellt keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Beihilfenverordnung dar. Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz ist jedoch für eine Übergangszeit weiterhin anzuwenden.
- Die Beschränkung der Beihilfefähigkeit implantologischer Zahnarztleistungen auf vier Implantate pro Kiefer "einschließlich vorhandener Implantate" ist unwirksam, soweit bei der Zählung Implantate mitgerechnet werden, deren Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln mitgetragen worden sind.

#### Tatbestand:

Der Kläger ist Versorgungsempfänger und stand bis zu seiner Pensionierung im Dienst des beklagten Landes. Er begehrt die Zahlung einer Beihilfe für eine "Zahnimplantatfreilegung" in regio 43, für die ihm sein behandelnder Zahnarzt am 1. April 2005 einen Betrag von 122,66 € in Rechnung gestellt hatte.

Der Beklagte lehnte die Zahlung einer Beihilfe mit der Begründung ab, gemäß § 5 Abs. 4 der Beihilfenverordnung seien Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, seien von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Unstreitig waren dem Kläger bereits im Jahre 2004 vier Implantate im Unterkiefer eingesetzt worden; für zwei dieser Implantate hatte er Beihilfe erhalten.

Nach erfolglosem Vorverfahren hat der Kläger Klage erhoben und die Verpflichtung des Beklagten beantragt, ihm eine weitere Beihilfe zu bewilligen. Unter anderem machte er geltend, bei der Prüfung, ob die Obergrenze von vier Implantaten pro Kiefer überschritten sei, dürften die Implantate nicht mitgerechnet werden, deren Kosten er selbst getragen habe. Hätte er das jetzt abgerechnete Implantat nicht nach, sondern vor den anderen Implantaten einsetzen lassen, wäre diese Versorgung ohne weiteres beihilfefähig gewesen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die streitigen Aufwendungen seien zahnmedizinisch notwendig und vom Umfang her angemessen. Die implantologischen Leistungen seien beihilfefähig gewesen, weil sie eine Einzelzahnlücke betroffen hätten. Dem Beihilfeanspruch des Klägers stehe nicht entgegen, dass nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BVO derartige Leistungen beihilferechtlich auf vier Implantate pro Kiefer einschließlich bereits vorhandener Implantate begrenzt seien und diese Grenze beim Kläger überschritten sei. Zwar sei der reine Wortlaut der Vorschrift eindeutig und spreche für die Auffassung des Beklagten. Auch Beihilfevorschriften hätten sich aber an höherrangigem Recht – hier am Fürsorgeprinzip – zu orientieren. Die Begrenzung diene nicht der Verhinderung einer zahnmedizinischen Überversorgung, sondern ausschließlich dem Gebot der Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt. Deshalb sei eine Begrenzung auf vier Implantate zwar tragbar und mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar. Es sei jedoch nicht zulässig, dabei die Eigenvorsorge des Beamten zu dessen Lasten zu berücksichtigen. Hier sei der Dienstherr als Folge der Eigenvorsorge des Klägers, der zwei der vorhandenen Implantate selbst bezahlt habe, von der Beihilfe freigestellt. Ein sachlicher Grund für diese Bevorzugung des Dienstherrn sei nicht erkennbar. Die maßgebliche Vorschrift sei deshalb im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass bei der Feststellung der beihilferechtlichen Höchstgrenze nur diejenigen Implantate mitgerechnet werden, für die der Dienstherr zuvor Beihilfe geleistet habe. Das sei beim Kläger nur bei zwei Implantaten der Fall, so dass ihm eine weitere Beihilfe für die Implantatversorgung in regio 43 zustehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 24. Januar 2006 und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2006 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der anwaltlich nicht vertretene Kläger stellt keinen Antrag. Der Vertreter des Bundesinteresses trägt vor, die angegriffene Bestimmung des Landesrechts sei im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Beihilfevorschriften des Bundes und der übrigen Länder. Auch der Entwurf der Bundesbeihilfenverordnung sehe vor, in diesem Punkt das gegenwärtige Recht unverändert zu übernehmen. Die Begrenzung auf vier Implantate pro Kiefer trage dem Umstand Rechnung, dass regelmäßig zwei Implantate pro Kieferhälfte ausreichten, um daran eine Brücke zu befestigen. In der Mehrzahl der Fälle könne so eine ausreichende Kaufähigkeit erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Versorgung möge im Einzelfall wünschenswert sein, sei jedoch regelmäßig medizinisch nicht erforderlich. Die Beschränkung sei daher sachlich gerechtfertigt. Sie sei wegen der hohen Kosten auch im Interesse der Sparsamkeit geboten. Außerdem bestehe die vom Beklagten geschilderte Schwierigkeit, von Amts wegen zu ermitteln, wer frühere Implantate finanziert habe. Aus Anlass dieses Rechtsstreits habe sich der Ausschuss für Gebühren- und Leistungsrecht der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht 2006 mit der Frage befasst und sei übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, am bisherigen Recht festzuhalten.

#### Entscheidungsgründe

Die Revision, über die der Senat mit Zustimmung aller Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2, § 141 Satz 1, 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger der geltend gemachte Beihilfeanspruch zusteht.

1. Rechtsgrundlage der Gewährung von Beihilfe in Krankheitsfällen sind die Vorschriften der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (BVO) in der Fassung der 14. Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 10. Dezember 2002 (GVBI. S. 510). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVO sind beihilfefähig die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange, soweit sie dem Beihilfeberechtigten in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener körperlicher Beeinträchtigungen entstanden sind. Für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen gilt § 5 BVO. Diese Vorschrift ist durch die 13. Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 23. Juni 1997 (GVBI. S. 190) neu gefasst und in den Jahren 2005 und 2006 geändert worden, ohne dass die hier streitige Begrenzung der Beihilfefähigkeit geändert worden ist. § 5 Abs. 4 BVO hat folgenden Wortlaut:

Aufwendungen für implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig: Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,

Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne sieben und acht fehlen,

Fixierung einer Totalprothese.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Die Beihilfenverordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 90 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG RP). Nach dieser Vorschrift richtet sich die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen u.a. in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach Grundsätzen, die das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlässt.

Soweit diese Vorschrift nicht als bloße Regelung der Zuständigkeit zu verstehen ist, ermächtigt sie ihrem Wortlaut nach das zuständige Ministerium, Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen in den in Absatz 1 genannten Fällen zu erlassen, ohne dem Verordnungsgeber hierfür irgendwelche inhaltlichen Maßstäbe vorzugeben. Mit diesem Inhalt wird die Vorschrift nicht den rechtstaatlichen Anforderungen gerecht, die an eine Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind; vielmehr verstößt die gesetzliche Verordnungsermächtigung des § 90 Abs. 1 LBG RP gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Nach diesem bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz, der sich aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen System des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 80 Abs. 1) ergibt, sind die grundlegenden Entscheidungen in wesentlichen Regelungsbereichen durch Parlamentsgesetz zu treffen. Dies gilt aufgrund des Homogenitätsgebots auch für die Landesgesetzgebung, für die Art. 80 Abs. 1 GG nicht unmittelbar anwendbar ist.

Der Vorbehalt des Gesetzes gilt auch für das Beihilferecht. Dies folgt aus der außergewöhnlichen Bedeutung der Beihilfe und ihres Wechselbezugs zu den Besoldungsund Versorgungsbezügen, wobei jedenfalls die Gesetzesbindung der Besoldung zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gehört. Daher müssen zum einen die tragenden Strukturprinzipien des Beihilfensystems gesetzlich festgelegt werden. Zum anderen muss der parlamentarische Gesetzgeber die Verantwortung für wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards übernehmen (vgl. Urteil vom 20. März 2008 a.a.O. Rn. 11).

Diesen Anforderungen genügt § 90 Abs. 1 LBG RP offensichtlich nicht.

Obwohl der Senat § 90 Abs. 1 LBG RP wegen Verstoßes gegen den bundesverfassungsrechtlichen Vorbehalt des Parlamentsgesetzes für nichtig hält, bedarf es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG. Denn auf die Gültigkeit der Norm kommt es im hier zu entscheidenden Fall nicht an. Ist § 90 Abs. 1 LBG RP gültig und die darauf gestützte Beihilfenverordnung wirksam, so ist diese ohne Weiteres anzuwenden. Ist § 90 Abs. 1 LBG RP nichtig, so erfasst diese Nichtigkeit auch die Beihilfenverordnung. Diese ist dann aber entsprechend den im Urteil vom 17. Juni 2004 (BVerwGE 121, 103 <111>) entwickelten Grundsätzen weiterhin für eine

Übergangszeit anzuwenden, weil andernfalls der noch verfassungsfernere und schlechthin unerträgliche Zustand einträte, dass der Beamte und seine Familie ohne jeden Anspruch auf Beihilfe in Krankheitsfällen bliebe. Erst wenn der parlamentarische Gesetzgeber seiner Verpflichtung, eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, in angemessener Zeit nicht nachkommen sollte, käme es auf die Gültigkeit der Beihilfenverordnung an; im Falle ihrer Nichtigkeit wäre dann über Beihilfensprüche allein nach dem Grundsatz zu entscheiden, dass Beihilfe zu gewähren ist, soweit die Aufwendungen nach medizinischer Beurteilung erforderlich und der Höhe nach angemessen sind.

2. Daraus folgt, dass § 5 Abs. 4 Satz 2 BVO auf den streitigen Anspruch des Klägers anzuwenden ist.

Die weitere Anwendbarkeit der nichtigen Beihilfevorschriften, insbesondere der Leistungsausschlüsse und -einschränkungen trotz Notwendigkeit der Aufwendungen, setzt allerdings voraus, dass die jeweilige Regelung nicht aus anderen Gründen gegen höherrangiges Recht verstößt und deshalb unwirksam ist.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift hat der Dienstherr zu den Kosten von Zahnimplantaten nur dann ohne Weiteres Beihilfe zu leisten, solange die Zahl der Implantate pro Kiefer zwei nicht übersteigt. Bei mehr als zwei bis zu vier Implantaten bedarf es einer besonderen Indikation. Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer sind von der Beihilfefähigkeit generell und ausnahmslos ausgeschlossen. In allen Fällen ist die maßgebliche Zahl der Implantate "einschließlich vorhandener Implantate" zu ermitteln. Wer die Kosten bereits vorhandener Implantate getragen hat, ist unerheblich.

Das Berufungsgericht hält es für gleichheitswidrig, die Eigenvorsorge des Klägers, der die Kosten für zwei der vier bereits vorhandenen Implantate selbst getragen hat, zu dessen Lasten zu berücksichtigen.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Beihilfe ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat, ist diese bei der Prüfung eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich einzubeziehen. Die vom Normgeber für eine Differenzierung im Beihilfensystem angeführten Gründe müssen hiervor Bestand haben. Solange der Gesetzgeber am gegenwärtig praktizierten "Mischsystem" aus privat finanzierter Vorsorge und ergänzender Beihilfe festhält, ist der allgemeine Gleichheitssatz dann verletzt, wenn eine bestimmte Regelung im beihilferechtlichen Sinne notwendige und angemessene Aufwendungen von der Beihilfe ausschließt und dabei die im Beihilfensystem angelegte Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund verlässt.

Für die Auslegung des § 5 Abs. 4 Satz 2 BVO, wonach bei der Ermittlung der Obergrenze auch solche Implantate mitzuzählen sind, für die der Dienstherr keine Beihilfe geleistet hat, fehlt ein zureichender Grund.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Beihilfefähigkeit bei Implantatleistungen von der rein zufälligen Reihenfolge abhängig zu machen, in der "Freiendlücken" und "Einzelzahnlücken" durch Implantate geschlossen werden. Sind bei einem Patienten Freiendlücken mit zwei Implantaten und zwei Einzelzahnlücken mit je einem Implantat zu ver-

sorgen, so hängt die (volle) Beihilfefähigkeit allein von der Reihenfolge der Behandlungen ab: Die Behandlung mit den insgesamt vier benötigten Implantaten ist in vollem Umfang beihilfefähig, wenn zunächst die Freiendlücken versorgt werden (Höchstzahl: zwei) und dann die beiden Einzelzahnlücken (Höchstzahl: vier). Bei umgekehrter Behandlungsreihenfolge wäre die Freiendlückenversorgung nicht mehr beihilfefähig, weil die Höchstzahl zwei bereits erreicht ist.

Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, bei der Feststellung der Höchstzahl auch solche Implantate zu berücksichtigen, die der Beamte selbst bezahlt hat. Die gegenteilige Auslegung der Vorschrift lässt sich weder mit dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit noch mit dem der Angemessenheit rechtfertigen. Ob ein Implantat aus medizinischer Sicht notwendig ist, hängt nicht von der absoluten Zahl bereits vorhandener Implantate ab, sondern unter Umständen von deren relativer Lage; hier kann sich allenfalls im Einzelfall ergeben, dass die in der Beihilfenverordnung vorgegebenen Höchstgrenzen auch medizinisch ausreichend sind und weitere Implantate zu einer medizinisch nicht gebotenen Überversorgung führen. Maßgebend für eine generelle zahlenmäßige Begrenzung kann nur der Gesichtspunkt der Angemessenheit sein; er rechtfertigt es, in bestimmten, vom Gesetzgeber festzulegenden Fällen Aufwendungen des Dienstherrn für Beihilfeleistungen zu begrenzen. Mit diesem Gesichtspunkt unvereinbar ist es jedoch, Aufwendungen, die der Beamte selbst getragen hat, zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Eine solche Auslegung würde ohne beihilferechtlich tragfähigen Grund Beamte, die Eigenvorsorge betrieben haben oder Aufwendungen hatten, bevor sie beihilfeberechtigt wurden, gegenüber solchen Beamten benachteiligen, die in vollem Umfang staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen haben.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte für seine gegenteilige Auffassung auf Gründe der Praktikabilität, weil sich nicht feststellen lasse, wer bereits vorhandene Implantate bezahlt habe. Diese Schwierigkeit lässt sich mit vertretbaren Mitteln überwinden. Zum einen kann der Dienstherr Beihilfeunterlagen, in denen es um Implantate geht, länger als fünf Jahre aufbewahren, ohne dabei mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Konflikt zu geraten. Zum zweiten ist der Beamte, der eine Beihilfe beantragt, verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen; bei unwahren Angaben macht er sich des (versuchten) Betruges schuldig, was nicht nur strafrechtlich, sondern auch disziplinarisch geahndet werden kann. Drittens trifft den Beamten die Darlegungs- und Beweislast in solchen Fällen, weil es sich um Vorgänge aus seinem privaten Lebensbereich handelt. Er muss substanziiert vortragen und - etwa durch Rechnungen und frühere Beihilfebescheide - nachweisen, dass er für bereits vorhandene Implantate keine Beihilfe oder ihr gleichstehende Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten hat. Andernfalls darf die Beihilfestelle vom Gegenteil ausgehen.

Der Verstoß der Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG führt zur Nichtigkeit der Begrenzungsregelung, soweit bei der Zählung Implantate mitgerechnet werden, deren Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln mitgetragen worden sind.

#### Aus der Arbeit des Präsidialrates

## Ausschreibung bei sog. "Doppelschlägen" und Verfahren bei Bewerberkonkurrenzen

Nachdem der Präsidialrat im vergangenen Jahr Zweifel an der Zulässigkeit von sog. "Doppelschlägen" (d.h. Doppel-Ernennungen bzw. Doppel-Beförderungen) geäußert und die fehlende Transparenz der Stellenausschreibungen thematisiert hatte, hat das Ministerium der Justiz seine diesbezügliche Ausschreibungspraxis geändert. Seit Oktober 2008 (vgl. z.B. Justizblatt Nr. 12 vom 27.10.2008) erfolgt die Ausschreibung der Planstellen so, dass "Doppelschläge" erkennbar sind. Damit ist Bedenken im Hinblick auf § 2 Landesrichtergesetz Rechnung getragen worden.

Der "Doppelschlag" wird auch in mehreren anderen Bundesländern – z.B. in Nordrhein-Westfalen – praktiziert, und zwar als Instrument der Personalentwicklung, denn so können auch Kolleginnen und Kollegen ernannt oder befördert werden, die gerade an eine Institution außerhalb der Gerichte (Ministerium, BGH, Datenschutzbeauftragter, Landtagsverwaltung etc.) abgeordnet sind. Damit soll deren Flexibilität und Leistung belohnt werden. Dieses durchaus anerkennenswerte Ziel darf aber nicht zu Lasten der Gerichte gehen, so dass gleichzeitig auch deren vakante Stellen besetzt werden müssen.

Mit der gefundenen Formulierung ist die notwendige Transparenz erreicht. Dass auf einen bestimmten Bewerberkreis beschränkte Ausschreibungen grundsätzlich zulässig sind, ergibt sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2007 (2 BvR 2494/06) und vom 05.09.2007 (2 BvR 1855/07). Zwar sind diese Entscheidungen nicht zu "Doppelschlägen" ergangen (insoweit gibt es – soweit ersichtlich – bisher keine Rechtsprechung), man kann ihnen jedoch die grundsätzliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Bewerberfeldes entnehmen.

Die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen haben auch Auswirkungen auf Besetzungsverfahren mit Bewerberkonkurrenzen, wenn etwa "Versetzungsbewerber" mit "Ernennungsbewerbern" konkurrieren oder "Beförderungsbewerber" mit "Versetzungsbewerbern":

So müssen bei unbeschränkter Ausschreibung einer Beförderungsstelle die "Versetzungsbewerber" in den Leistungsvergleich (Art. 33 Absatz 2 GG) mit den "Beförderungsbewerbern" einbezogen werden.

Bei einer Konkurrenz von (ausschließlich!) "Versetzungsbewerbern" untereinander kann der Dienstherr allerdings nach pflichtgemäßem Organisationsermessen – ohne Bindung an Art. 33 Absatz 2 GG – auswählen. Gehören zum Bewerberkreis auch "Beförderungsbewerber", gilt aber wieder das Prinzip der Bestenauslese.

Eine nachträgliche Einschränkung des Bewerberkreises bei vorausgegangener unbeschränkter Ausschreibung ist nur aus sachlichen Gründen möglich, die den Anforderungen des Art. 33 Absatz 2 GG genügen. Ein solcher Grund ist angesichts des Art. 97 GG die Beschränkung auf ernennungsreife Proberichter (BVerfG NVwZ 2007, 693 f) unter Ausschluss von "Versetzungsbewerbern".

In Zukunft soll deshalb mit den Präsidentinnen und Präsidenten vor Ort im Vorfeld geklärt werden, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Ausschreibung erfolgen soll.

Das Thema wird demnach auch den Präsidialrat weiter beschäftigen.

Im Anschluss an die Informationen zu den Themen "Doppelschlag" und Bewerberkonkurrenzen hier einige weitere Informationen aus der Arbeit des Präsidialrats:

Gegenstand eines Einigungsgesprächs war die <u>Beurteilung von Proberichtern</u> und der Vergleich der Notenskalen.

Dabei hat das Ministerium bekannt gegeben, dass nur ca. 11 % der Assessoren die Höchststufe der Proberichterbeurteilung, d.h. die Note "gut geeignet" erreichen. Nach Ablauf von vier Jahren Probezeit, wenn bereits die für Planrichter geltende Notenskala angewandt wird, schließt sich hieran grundsätzlich die Notenstufe 5.1 ("entspricht den Anforderungen, oberer Bereich") an, nur in Ausnahmefällen bereits die 4.3 ("entspricht voll den Anforderungen, unterer Bereich").

Gegenstand eines weiteren Einigungsgesprächs war die Frage, welche Art von

Verwaltungserfahrung für herausgehobene Ämter in der Gerichtsverwaltung gefordert wird. Dabei wurde geklärt, dass das Ministerium insoweit – wie bisher weitestgehend schon Praxis und auch in anderen Bundesländern gehandhabt – grundsätzlich eine "höherrangige" Verwaltungserfahrung voraussetzt, d.h. eine solche, die der Bewerber bei einem höheren Gericht als dem des angestrebten Amtes erworben oder im Ministerium hat.

Der Präsidialrat hat in diesem Zusammenhang eine Transparenz der Anforderungsprofile gefordert, um Mitbewerbern Enttäuschungen zu ersparen. Das Ministerium hat insoweit auf das noch nicht abgeschlossene Personalentwicklungskonzept hingewiesen, bei dem u.a. auch diese Problematik zur Diskussion steht.

 Der Präsidialrat ist sehr betroffen und beunruhigt über die immer häufigeren

Indiskretionen im Zusammenhang mit wichtigen Besetzungsvorgängen, etwa um Präsidenten-Stellen. Diese Spekulationen schaden nicht nur den konkreten Personen, sondern vor allem dem Ansehen der Justiz.

Die Mitglieder des Präsidialrats treten zu keiner Zeit nach außen in Erscheinung, (äußerst seltene) Anfragen der Presse werden einhellig abgelehnt. Trotzdem passiert es immer wieder, dass kurz nachdem der Besetzungsvorgang das Ministerium verlassen hat und beim Präsidialrat eingegangen ist, die Berichterstattung beginnt. Da sämtliche Mitglieder des Präsidialrats sich streng an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit halten, können die Informationen der Presse nur aus einer anderen Quelle kommen, die sehr gut über das Procedere im Ministerium informiert ist und den Verdacht auf andere lenken will. Der Präsidialrat ist empört über dieses Vorgehen.

Irmgard Wolf

# 20. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag vom 6. - 8. April 2011 in Weimar

Alle vier Jahre veranstaltet der Deutsche Richterbund den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag. Von diesem Kongress sollen Impulse für die Rechtspolitik, aber auch für die Arbeit der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgehen. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit über die Probleme der Justiz informiert werden. In der Geschichte des Deutschen Richtertages – der erste fand schon 1909 statt – spiegelt sich ein wesentliches Stück deutscher Rechts- und Justizgeschichte dieses Jahrhunderts.

Der nächste Richtertag wird vom 6. bis. 8. April 2011 in Weimar stattfinden. Für den Veranstaltungsort sprechen das gute und vergleichsweise preiswerte Hotelangebot, die günstige Lage der neuen Kongresshalle und nicht zuletzt die Attraktivität der Stadt. Anders als die letzten Richtertage in Würzburg, Dresden , Karlsruhe und Mainz findet die Veranstaltung wieder im Frühjahr statt. Bei der Auswahl des Datums hat sich der DRB von dem Gedanken leiten lassen, von einem Termin im regelmäßig mit vielen Parallelveranstaltungen gefüllten Herbst (Juristentag, Familiengerichtstag, Verkehrsgerichtstag, EDV-Gerichtstag, Richterwoche des BSG etc.) in eine andere nicht minder attraktive Jahreszeit zu wechseln. Hiermit verknüpft sich auch die Hoffnung, dass sich die zuletzt doch unbefriedigende Zahl der teilnehmenden Kollegen und Kolleginnen hierdurch steigern lässt. Eine weitere Änderung ergibt sich dadurch, dass der RiStA-Tag nicht mehr von Montag bis Mittwoch sondern von Mittwoch bis Freitag stattfindet. Zum einen fällt es vielen Kolleginnen und Kollegen leichter, den Arbeitsplatz am Ende der Woche zu verlassen; zum anderen kann sich der eine oder andere vielleicht zur Teilnahme entschließen, um das Wochenende für kulturelle Aktivitäten anzuhängen.

Die inhaltlichen Vorbereitungen des Richtertages sind bereits im vollen Gange. Die zentrale Eröffnungsveranstal-

tung soll nicht mehr mit einem Festvortrag beginnen; im Mittelpunkt wird vielmehr die Darstellung der Aktivitäten, Vorstellungen und rechtspolitischen Ziele des DRB stehen. Auch führenden Rechtspolitikern – etwa der Bundesjustizministerin / dem Bundesjustizminister - soll ausreichend Raum gegeben werden, Reformvorstellungen darzustellen. Anschließend werden mehrere themenbezogene Veranstaltungen folgen, die bisher den Arbeitstitel "Streitpunkte" tragen. Eine neue Idee ist, einen solchen "Streitpunkt" gemeinsam mit der Anwaltschaft zu gestalten. Die zahlreichen Workshops bieten die Möglichkeit, in kleinen Gruppen Praxisprobleme zu erörtern und neue Anregungen für die tägliche Arbeit zu gewinnen. Das "Forum Gerechtigkeit" und die Verleihung des Menschenrechtspreises werden sicher wieder zu einer interessanten, spannenden und für alle Teilnehmer gewinnbringenden Veranstaltung beitragen. Am Freitag soll sodann - wie bisher - eine große, die Außenansicht einbeziehende Schlussveranstaltung mit einem dann aktuellen und streitigen Thema den Abschluss des Richtertages bilden.

Planen Sie die Teilnahme am 20. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag schon jetzt fest ein und nutzen Sie die Gelegenheit, neue Erkenntnisse zu gewinnen, Gewohnheiten zu hinterfragen und Erfahrungen mit vielen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

#### J.P. Morgan CC in Frankfurt am Main

Auch 2009 nahm das Justizteam Mainz am J.P. Morgan Corporate Challenge durch die Frankfurter Innenstadt teil.



Angeführt durch die Teamkapitäne RAG Johannes Anstatt und Dr. Rolf Höfel, dem früheren Landgerichtspräsidenten, und ausgestattet mit neuen, selbst finanzierten T-Shirts bewältigten 24 Richterinnen und Richter aus allen Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, aber auch Rechtspflegerinnen, Geschäftsstellenmitarbei-

ter, Wachtmeisterinnen und Wachtmeister die 5,6 km durch die Frankfurter Innenstadt. Eine gute Gelegenheit, sich über den Dienst hinaus kennen zu lernen und Fitness zu zeigen.



Fotos: Petra Reineck

#### In eigener Sache

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist der 20. November 2009.

#### Einsendungen bitte an:

DirAG Thomas Edinger, Amtsgericht, Kreuznacher Str. 37, 67608 Rockenhausen

#### Impressum Mitteilungsblatt Ausgabe 1/2009 Herausgeber:

Deutscher Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz Kreuznacher Str. 37, 67608 Rockenhausen www.richterbund-rlp.de

#### Redaktion:

- Thomas Edinger, DirAG AG Rockenhausen Schriftleitung
- Paul Blaschke, VRLG Landgericht Mainz Gestaltung
- Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz
- Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz
- Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz

**Auflage:** 1700 Exemplare **Druck:** JVA Diez

Erscheinungsort: Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwälte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt.